

## ... so sieht's die CDH

---

### **Erbschaftsteuer: Mittelständische Unternehmen nicht gefährden**

---

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in diesem Tagen Teile des Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) für verfassungswidrig erklärt. Die bisherigen Vorschriften sind zunächst weiter anwendbar, der Gesetzgeber muss jedoch bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung treffen. Die CDH fordert im Interesse von kleinen und mittleren Betrieben ein zügiges Handeln des Gesetzgebers. Eine mittelstandsfreundliche und verfassungskonforme Erbschafts- und Schenkungssteuer sei dringend erforderlich. Bei einem ersatzlosen Wegfall der erbschaftsteuerlichen Vergünstigungsregeln seien insbesondere mittelständische Unternehmen in ihrer Substanz gefährdet. Sinkende Investitionen, möglicherweise ein Abbau von Arbeitsplätze oder sogar Unternehmensaufgaben könnten die Folge sein. Dies würde in besonderer Art und Weise Handelsvertretungen treffen, die zu einem hohen Prozentsatz gerade mittelständische Unternehmen vertreten. Auch größere Handelsvertretungen könnten unter Umständen selbst bei einer Nachfolgeregelung davon betroffen sein.

Die umstrittenen Paragraphen 13a und 13b des Erbschaftssteuer- und Schenkungsgesetzes machen es bisher möglich, dass Firmenerben beim Übergang des Unternehmens unter bestimmten Umständen teilweise oder sogar ganz von Steuern befreit werden. Die Verfassungsrichter gestehen dem Gesetzgeber zwar zu, kleine und mittlere Unternehmen steuerlich zu begünstigen, um Arbeitsplätze zu erhalten. Sobald es aber um größere Betriebe geht, könnte die Privilegierung betrieblichen Vermögens nach Überzeugung der Richter jedoch unverhältnismäßig sein. Deshalb sei eine genaue Überprüfung der Bedürftigkeit notwendig. Die bisherige Privilegierung betrieblichen Vermögens ohne Bedürfnisprüfung vertrage sich nicht mit dem im Grundgesetz festgelegten Gleichheitsgrundsatz. Daher sei eine Neuregelung des Gesetzes unabdingbar.

Die CDU/CSU Fraktion erklärt dazu, man werde sich selbstverständlich an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts halten. Die mittelständischen Familien-

unternehmen seien ein entscheidender Faktor für wirtschaftlichen Erfolg und Wohlstand in Deutschland. Sie dürfen deshalb gerade beim Unternehmensübergang nicht zusätzlich belastet werden. In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Koalitionsvertrages werde die Regierung auch für die Betriebe eine Regelung finden, die durch die Beanstandungen des Bundesverfassungsgerichts besonders betroffen sind. Eine Unternehmensnachfolge in Familienunternehmen dürfe auch zukünftig nicht durch Erbschaftsbesteuerung gefährdet werden.

Berlin, 22.12.2014

*Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) e.V., Berlin, [www.cdh.de](http://www.cdh.de)*